

Aktenzeichen: 7 AZN 276/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Juli 1984

- 7 AZN 276/84 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 24. Mai 1983

- 17 Ca 11612/82 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 1. März 1984

- 7 Sa 554/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Juli 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts München vom 1. März 1984
- 7 Sa 554/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, daß ihm antragsgemäß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis zu gewähren ist, denn die Beschwerde ist zumindest auch unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sei, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

Die Beschwerde versucht nur eine Divergenz aufzuzeigen zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind jedoch nicht divergenzfähig (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG). Abgesehen davon hat die Beschwerde auch keinen divergierenden Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgezeigt, sondern lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Die Beschwerde meint nämlich, die Beweis-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

erhebung durch das Landesarbeitsgericht sei nicht erschöpfend gewesen. In Verkennung des § 286 ZPO habe das Landesarbeitsgericht unterlassen, rechtzeitig angebotene Beweise zu erheben. Auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung könnte das anzufechtende Urteil erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden. Hinweise auf möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

Die Beschwerde ist daher vom Senat in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Röhler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)